



DV 6/10 AF II

31. März 2010

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz, ErbGleichG)¹

Die Bundesregierung hat einen Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung derjenigen nichtehelichen Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, vorgelegt.

Die erste erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 1969 durch das Nichteilichengesetz (NEhelG) zum 1. Juli 1970. Seitdem gelten nichteheliche Kinder mit dem Wegfall des § 1589 Abs. 2 BGB als mit ihrem biologischen Vater verwandt. Die erbrechtlichen Beziehungen zwischen nichtehelichen Kindern und ihren Vätern erschöpften sich zunächst in einem Erbersatzanspruch. Dieses Sondererbrecht wurde durch das ErbGleichG² gestrichen, sodass seit dem 1. April 1998 nichteheliche Kinder, die nach dem 1. Juli 1949 geboren wurden, mit ehelichen Kindern erbrechtlich gleichgestellt sind.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Larissa Giehl. Die Stellungnahme wurde in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins am 31. März 2010 verabschiedet.

² Erbrechtsgleichstellungsgesetz, BT-Drucks. 13/4183.

Die Gleichstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder wurde im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung sowie während der Gesetzgebungsverfahren zum ErbGleichG und zum Gesetz zur weiteren Verbesserung der Kinderrechte³ debattiert und jeweils aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes abgelehnt. Auch das Bundesverfassungsgericht⁴ bewertete diese Ungleichbehandlung als verfassungsgemäß. Jedoch stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 28. Mai 2009 fest, dass die bisherige Ungleichbehandlung im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention stehe.⁵

Im Einzelnen nimmt der Deutsche Verein wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 – Änderung des Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEheIG

Die Aufhebung der Stichtagsregelung, um die erbrechtliche Gleichstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder zu erreichen, wird befürwortet. Nichteheliche Kinder sind nicht erst ein Phänomen des familialen Strukturwandels der vergangenen Jahrzehnte. Die Begründung des EGMR, wonach kein Grund für eine heutige Rechtfertigung für die Diskriminierung aufgrund nichtehelicher Geburt festzustellen ist⁶, wird geteilt. Daher wird begrüßt, dass der Grundgedanke der früheren Gesetzgebung und Rechtsprechung, der eine völlige Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder als nicht gerechtfertigt ansah, mehr und mehr in den Hintergrund tritt.

Kritisch betrachtet wird jedoch, dass vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder lediglich die Stellung eines Nacherben erhalten sollen. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, die Auswirkungen auf die Ehefrau bzw. den Lebenspartner des Erblassers infolge der Aufhebung der Stichtagsregelung durch eine Regelung als Nacherbschaft abzufedern.⁷ Somit wird weiterhin keine völlige erbrechtliche Gleich-

³ Kinderrechtsverbesserungsgesetz, vgl. BT-Drucks. 14/8131, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – BT-Drucks. 14/2096.

⁴ BVerfGE 44, 1 ff.; 1 BvR 563/96.

⁵ 28/05/09 Rechtssache B. gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 3545/04.

⁶ EGMR Nr. 3545/04, Ziffer 44.

⁷ Vgl. Referentenentwurf, Stand: 1. Dezember 2009, 4.

stellung erreicht. Die Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Erblassers und seiner erbberechtigten Familienmitglieder mit den schutzwürdigen Interessen des nichtehelichen Kindes können nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht zu Lasten des nichtehelichen Kindes erfolgen. Hierin käme erneut der abzulehnende Grundgedanke der früheren Gesetzgebung und Rechtsprechung, dass eine völlige Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder nicht gerechtfertigt sei, zum Tragen. Der Gesetzgeber selbst ist zudem der Rechtsauffassung,⁸ dass Erben ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des EGMR damit rechnen müssen, dass sich die Rechtslage verändert. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob die durch die Beschränkungen und Verpflichtungen der Vorerben begründeten rechtlichen Verbindungen zwischen der Ehefrau/dem Lebenspartner und dem nichtehelichen Kind des Erblassers vorteilhaft sind. Sofern die Einführung einer Nacherbschaft dennoch vorgenommen wird, sollte die Nichtanwendbarkeit des § 2136 BGB bereits im Gesetz geregelt und nicht erst in der Begründung aufgeführt werden.

Die Einführung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 10 Abs. 3 NEhelG-E, sofern der Bund oder ein Land gemäß § 1936 BGB gesetzlicher Erbe geworden ist, sowie die Einführung eines Auskunftsanspruchs gemäß §10 Abs. 4 NEhelG-E für den Anspruchsberechtigten wird begrüßt.

2. Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 29. Mai 2009 in Kraft treten. Damit beinhaltet das Gesetz für Erbfälle, die zwischen der Entscheidung des EGMR und der Verkündung des Gesetzes eingetreten sind, eine rückwirkende Regelung. Aufgrund der Bedeutung, die diese Regelung für die vor dem 1. Juli 1949 geboren nichtehelichen Kinder hat, begrüßt der Deutsche Verein diese Regelung.

⁸ Vgl. Referentenentwurf, Stand: 1. Dezember 2009, 5.